

# Verfahrensweise

## "bei Meldepflicht- und/oder Kontrollversäumnissen"

Im Folgenden erklären wir entsprechend der [GDFPF-Anti-Doping-Ordnung \(AntiDopO\)](#) die wichtigsten Punkte zur Verfahrensweise bei einer nicht erfolgreichen Trainingskontrolle und den Zusammenhang mit möglichen Verstößen gegen GDFPF-Anti-Doping-Bestimmungen:

### 1. Athleten-Meldepflichten

Gemäß Artikel 6.5 der AntiDopO ist die GDFPF berechtigt jederzeit unabhängig von Wettkämpfen unangekündigte Dopingkontrollen bei ihren Mitgliedern durchzuführen.

Alle Mitglieder sind Teil des Vereins-Testpools (VTP) und haben in diesem Zusammenhang eine Mitwirkungspflicht d.h. dafür Sorge zu tragen, dass der GDFPF immer gültige Kontaktdaten vorliegen, unter denen sie erreichbar sein müssen. Dies umfasst die Angaben auf dem Athleten-Meldeformular für den Vereins-Testpool (VTP), darunter ständiger Aufenthaltsort, Telefon-/Handynummer und E-Mail-Adresse.

Jegliche Änderungen dieser Kontaktdaten sind der GDFPF ausschließlich über das vollständig ausgefüllte Athleten-Meldeformular für den Vereins-Testpool (VTP) unverzüglich anzuzeigen.

Sind Mitglieder dem GDFPF-Dopingkontrollsystem länger als 14 Tage entzogen (z.B. wegen eines Urlaubs, einer Dienstreise oder Auslandssemesters) d.h. stehen unter den auf dem Athleten-Meldeformular für den VTP angegebenen Kontaktdaten für eine unangekündigte Trainingskontrolle nicht zu Verfügung, ist es erforderlich der GDFPF dies mitzuteilen.

Dazu übermitteln die Mitglieder der GDFPF ein entsprechend für die Dauer der Abwesenheit vollständig ausgefülltes Athleten-Meldeformular für den VTP unter Angabe des genauen Aufenthaltsortes (Adresse). Geschieht dies nicht, können daraus im Rahmen der Prüfung ob ein Meldepflichtverstoß vorliegt (s. Artikel 6.5.4 GDFPF-AntiDopO) negative Rückschlüsse gezogen werden.

### 2. Nicht erfolgreiche Trainingskontrolle

#### 2.1 Nachholen der Trainingskontrolle

Sollte eine geplante Probenahme wegen Nicht-Erreichbarkeit des hierfür ausgewählten Mitglieds über dessen auf dem Athleten-Meldeformular für den VTP angegebenen Kontaktdaten scheitern (nicht erfolgreicher Kontrollversuch), so ist ihm per E-Mail an die zuletzt bekannte Adresse mitzuteilen, dass es verpflichtet ist, sich unverzüglich mit dem Dopingkontrollleur in Verbindung zu setzen um die versäumte Kontrolle schnellstmöglich nachzuholen.

Die GDFPF ist nicht verpflichtet eine erneute Kontrolle innerhalb von 7 Tagen durchführen zu lassen sondern kann hierfür einen anderen ihr geeignet erscheinenden Zeitpunkt bestimmen. Hierbei gelten die Bestimmungen des Artikels 6.5 der AntiDopO.

Ferner kann die GDFPF von einer Kontrolle innerhalb von 7 Tagen absehen, wenn dies für den Athleten aus nachvollziehbaren Gründen nicht möglich ist.

## **2.2 Anhörung des Athleten**

Erscheint der Versuch der Umgehung oder die Weigerung einer Probenahme oder das Unterlassen, sich einer Probenahme zu unterziehen gemäß Artikel 3.3 oder ein Meldepflichtverstoß entsprechend Artikel 3.4 der AntiDopO nach der Erstüberprüfung durch die GDFPF zumindest möglich, teilt die GDFPF dies dem betroffenen Athleten per E-Mail an die zuletzt bekannte Adresse mit und gibt dem Athleten die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme innerhalb von 7 Tagen.

## **3. Stellungnahme durch den Athleten**

In der Stellungnahme hat der Athlet die Möglichkeit, den Sachverhalt aus seiner Sicht darzustellen. Hierbei kann er die Gründe für seine Nichterreichbarkeit darlegen und alle Fakten aufführen, um zu belegen, dass in diesem Fall kein Verstoß gegen Artikel 3.3 und/oder 3.4 der AntiDopO festzustellen ist.

Die Stellungnahme muss innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt des Anhörungsschreibens schriftlich bei der GDFPF eingehen (E-Mail/Post). Geht innerhalb der vorgegebenen Frist keine Stellungnahme des Athleten bei der GDFPF ein, entscheidet die GDFPF auf Grund der Aktenlage.

## **4 Prüfung ob Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt**

Nach Eingang der Stellungnahme bezüglich eines nicht erfolgreichen Kontrollversuchs überprüft die GDFPF, ob anhand der vorliegenden Informationen eine Umgehung oder die Weigerung einer Probenahme oder das Unterlassen, sich einer Probenahme zu unterziehen gemäß Artikel 3.3 festzustellen ist oder/oder ein Meldepflichtverstoß gemäß Artikel 3.3 der AntiDopO vorliegt.

Dabei kann es sich u.a. um eine fehlende oder nicht rechtzeitige Aktualisierung handeln, und/oder um Falschangaben bzw. bewusstes Ausweichen.

## **5. Einschätzung der GDFPF**

Wird anhand der Stellungnahme des Athleten der Verdacht ausgeräumt, dass es sich um eine Umgehung oder die Weigerung einer Probenahme oder das Unterlassen, sich einer Probenahme zu unterziehen gemäß Artikel 3.3 handelt und ist auch nicht davon auszugehen, dass ein Meldepflichtverstoß gemäß Artikel 3.4 vorliegt, hat ein nicht erfolgreicher Kontrollversuch für den Athleten keinerlei unmittelbare Konsequenzen und Sanktionen, insofern er die nicht erfolgreiche Kontrolle gemäß Artikel 6.5.2 a) unverzüglich nachholt.

Sollte die GDFPF die Gründe der Nichterreichbarkeit für nicht plausibel erachten oder der Athlet sich nicht binnen maximal 7 Tagen beim verantwortlichen Dopingkontrolleur melden um die versäumte Dopingkontrolle unverzüglich nachzuholen, stellt dies einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dar (Umgehung der Probenahme, die Weigerung oder das Unterlassen sich einer Probenahme zu unterziehen i. S. d. Artikel 3.3, Artikel 3.4 oder Artikel 6.5).

Die GDFPF teilt dem Athleten ihre Einschätzung gemäß Artikel 9 schriftlich mit und leitet nach neuerlicher Prüfung des Sachverhalts unter Umständen ein Disziplinarverfahren i. S. d. Artikel 10 ein, was die Verhängung der unter Artikel 11 erörterten Konsequenzen (u.a. Kostenübernahme der nicht erfolgreichen Kontrolle und lebenslange Sperre) zur Folge haben kann.

## **6. Mögliche Sanktionen bei Verstößen gegen GDFPF-Anti-Doping-Bestimmungen im Zusammenhang mit nicht erfolgreichen Trainingskontrollen**

### **6.1 Lebenslange Sperren**

Lebenslange Sperren und damit verbundene sofortige Vereinsausschlüsse werden u.a. verhängt, wenn eine Umgehung der Probenahme oder die Weigerung oder das Unterlassen sich einer Probenahme zu unterziehen i. S. d. Artikel 3.3, Artikel 3.4 oder Artikel 6.5 der AntiDopO festgestellt wurde.

### **6.2 Annullierung von Ergebnissen**

Ein Verstoß gegen die GDFPF-Anti-Doping-Bestimmungen, welcher eine lebenslange Sperre zur Folge hat, führt automatisch zur Annullierung aller bis zu diesem Zeitpunkt erzielten Ergebnisse, mit allen daraus entstehenden Konsequenzen, einschließlich der Aberkennung von Rekorden, Titeln und Leistungen sowohl auf nationaler als auch internationaler Ebene.

### **6.3. Kostenerstattung und Geldstrafen**

Um die der GDFPF durch Fehlverhalten entstandenen Kosten zu kompensieren und damit Schaden vom Verein abzuwenden werden in folgenden Fällen Geldstrafen verhängt:

#### **b) Umgehung/ Weigerung oder das Unterlassen einer Dopingkontrolle**

Umgeht, verweigert oder unterlässt ein Athlet i. S. d. Artikel 3.3, Artikel 3.4 oder Artikel 6.5 der AntiDopO die Probenahme trägt dieser die entstandenen Kosten der nicht erfolgreichen Kontrolle und erstattet diese der GDFPF.

#### **c) Meldepflichtverstöße**

Ist die Erreichbarkeit eines Athleten gemäß Artikel 3.4 und Artikel 6.5 der AntiDopO bei einer Trainingskontrolle aufgrund falscher bzw. nicht aktueller Daten auf dem Athleten-Meldeformular für den VTP (u.a. ständiger Aufenthaltsort, Telefon-/Handynummer, E-Mail-Adresse) eingeschränkt und führt dies dazu, dass eine geplante Dopingkontrolle am hierfür vorgesehenen Tag nicht durchgeführt werden kann, liegt ein Meldepflichtverstoß gemäß Artikel 3.4 der AntiDopO vor. In diesem Fall trägt der verursachende Athlet die Kosten dieser nicht erfolgreichen Kontrolle und erstattet diese der GDFPF.